

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien

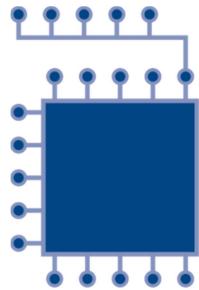
Telefon: 01/58058-0,

Telefax: 01/58058-9191

E-Mail: rtr@rtr.at

<http://www.rtr.at>

DVR: 4009878 Austria



Kommunikations-
behörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort
des/der Beschuldigten

RSb

A

KommAustria

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 1.960/14-457	Dr. Janak	475	04.12.2014

Straferkenntnis

Sie haben

im Zeitraum vom 29.05.2013 bis zum 22.10.2013	um (von – bis Uhr)	in Gemeindestraße 4, 6450 Sölden
als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBI. Nr. 52/1991 idF BGBI. I Nr. 33/2013, für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortlicher zur Vertretung nach außen Berufener des B es unterlassen, den unter der Adresse XXX bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst auf Abruf spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der KommAustria anzuzeigen.		

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 1 Z 4 iVm § 9 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBI. I Nr. 84/2001 idF BGBI. I Nr. 16/2012.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
100,-	1 Stunde	keine	§ 64 Abs. 1 Z 4 AMD-G iVm §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Der B haftet gemäß § 9 Abs. 7 VStG für die über seinen zur Vertretung nach außen Berufenen A verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

- 10,-** **Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);
- **Euro** als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

110,- **Euro**

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 1.960/14-457** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Anlässlich einer amtswegigen Überprüfung stellte die KommAustria fest, dass B im Impressum der Website XXX erscheint. Dies legte die Vermutung nahe, dass B einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf veranstaltet, ohne dies bei der KommAustria angezeigt zu haben. Er wurde daher von der KommAustria per Schreiben vom 04.07.2013 aufgefordert, zur redaktionellen Verantwortung für die Website XXX Stellung zu nehmen und gegebenenfalls die Anzeige nachzuholen. Mit Schreiben vom 11.07.2013 teilte B mit, dass er gemeinsam mit C die gegenständliche Website betreibt. Die KommAustria leitete gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G mit Schreiben vom 16.08.2013 ein Rechtsverletzungsverfahren ein und gab dem B Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 23.10.2013 zeigte B gemäß § 9 AMD-G eine Reihe von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf – darunter auch jene auf der verfahrensgegenständlichen Website XXX – an und ergänzte damit die zuvor gemachte Anzeige vom 11.07.2013. Auch in diesem Schreiben wurde nochmals vorgebracht, dass B gemeinsam mit C die gegenständliche Website betreibt. Mit rechtskräftigem Bescheid vom 22.11.2013, KOA 1.960/13-083, stellte die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Mediendiensteanbieter fest, dass B die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass er den unter der Adresse XXX angebotenen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf seit jedenfalls 12.06.2013 verbreitet, ohne dies der KommAustria spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit angezeigt zu haben.

Mit Schreiben vom 01.04.2014, KOA 1.960/14-001, leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte ihn zur Rechtfertigung hinsichtlich

des Vorwurfs auf, den jedenfalls seit 12.06.2013 unter der Adresse „<http://tv.soelden.com>“ angebotenen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf bis 23.10.2013 nicht bei der Regulierungsbehörde angezeigt zu haben.

Der Beschuldigte rechtfertigte sich schriftlich per Schreiben durch seinen Rechtsvertreter vom 04.04.2014. Es wurde vorgebracht, dass B mit Schreiben vom 11.07.2013, sohin binnen der zweiwöchigen Frist, die im Aufforderungsschreiben der KommAustria vom 04.07.2014 eingeräumt wurde, den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf unter XXX angezeigt habe. Weiters wurde vorgebracht, dass der Beschuldigte die Anzeigepflicht des § 9 AMD-G bis zum Erhalt des Schreibens der KommAustria nicht gekannt habe. Es sei einem Geschäftsführer eines Tourismusverbandes nicht zumutbar, sämtliche in Geltung stehende Verwaltungsvorschriften zu kennen, weshalb davon auszugehen sei, dass der Beschuldigte in entschuldbarer Rechtsunkenntnis gehandelt habe, zumal es sich bei der Bestimmung des § 9 AMD-G um eine besonders unbekannte Norm handle. Selbst bei Feststellung eines Verschuldens durch die Behörde sei § 45 VStG anwendbar, da die Bedeutung des verwaltungstrafrechtlich geschützten Rechtsgutes sowie die Intensität der Beeinträchtigung und des Verschuldens des Beschuldigten gering seien. Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen wurden nicht gemacht.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Beschuldigte ist Geschäftsführer des B, bei welchem es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Sölden handelt.

B bietet jedenfalls seit dem 12.06.2013 einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf unter der Adresse XXX an. Abrufbar sind touristische Informationen, Veranstaltungskündigungen, Informationen über das Ötztal und Eventankündigungen. Bei den bereitgestellten Videos handelt es sich um Eigenproduktionen der Anzeiger und sind die Anzeiger für die Produktion und Einbettung auf den oben angeführten Homepages verantwortlich.

Eine vollständige Anzeige des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf erfolgte mit Schreiben des B vom 23.10.2013.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 22.11.2013, KOA 1.960/13-083, hat die KommAustria festgestellt, dass der B die Bestimmung gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt habe, dass er den unter der Adresse XXX angebotenen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf seit spätestens 12.06.2013 verbreitet, ohne der KommAustria die Verbreitung desselben spätestens zwei Wochen vor dessen Aufnahme angezeigt zu haben.

Die KommAustria geht von einem monatlichen Nettoeinkommen des Beschuldigten von EUR 3.000,- aus. Weitere Feststellungen zu den Vermögens- und Familienverhältnissen konnten mangels Vorbringens des Beschuldigten nicht getroffen werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellung, dass der Beschuldigte Geschäftsführer des B ist, beruht auf dem Vorbringen in den Schreiben des B vom 11.07.2013 und 23.10.2013 sowie dem offenen Firmenbuch.

Die weiteren Feststellungen, dass der B seit spätestens 12.06.2013 unter der Adresse XXX einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf veranstaltet, sowie dass der Beschuldigte diesen audiovisuellen Mediendienst erst am 23.10.2013 der KommAustria vollständig angezeigt hat, ergeben sich aus der genannten Anzeige sowie den Feststellungen im rechtskräftigen Bescheid vom 22.11.2013, KOA 1.960/13-083.

Die Feststellung, wonach der Beschuldigte jedenfalls über ein monatliches Nettoeinkommen von EUR 3.000,- verfügt, beruht mangels Vorbringens des Beschuldigten auf entsprechenden Schätzungen der KommAustria. Vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte hauptberuflich als Geschäftsführer des B , welcher zu den größten Tourismusverbänden Österreichs zählt, tätig ist und aufgrund der Studie „Führungskräfte in Österreich“ der Kienbaum Beratungen Wien Ges.m.b.H., wonach das Bruttogehalt eines österreichischen Geschäftsführers im Jahr 2013 durchschnittlich EUR 298.000 beträgt, erscheint dieses Einkommen durchaus angemessen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der KommAustria

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die KommAustria.

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 4 AMD-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 4.000,- Euro zu bestrafen, wer der Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 1 AMD-G nicht nachkommt. Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen.

4.2. Zum objektiven Tatbestand

§ 9 Abs. 1 AMD-G lautet wörtlich:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9 (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzugeben.“

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass B, dessen Geschäftsführer und somit für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher der Beschuldigte ist, seit spätestens 12.06.2013 einen Abrufdienst auf der Website XXX veranstaltet bzw. anbietet. Der Beschuldigte wäre somit als Geschäftsführer des B verpflichtet gewesen, dessen Tätigkeit als Anbieter eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit, somit bis 29.05.2013, der KommAustria anzugeben. Die vollständige Anzeige erfolgte jedoch erst am 23.10.2013. Zwar erfolgte per Schreiben des B vom 11.07.2013 auf Aufforderung der KommAustria bereits eine Anzeige des gegenständlichen Abrufdienstes, doch wurde diese durch das Schreiben vom 23.10.2013 – insbesondere durch konkrete Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit – ergänzt. Eine Anzeige gemäß § 9 AMD-G gilt erst dann als eingebbracht, wenn sämtliche Daten, die gemäß § 9 Abs. 2 AMD-G gefordert werden, der KommAustria bekannt gegeben werden. Daher geht die Behörde davon aus, dass eine vollständige Anzeige des Abrufdienstes unter XXX erst per Schreiben des B vom 23.10.2013 erfolgte. Selbst wenn man die Anzeige des B vom 11.07.2013 als vollständig ansehen würde und dieses Datum daher das Einbringungsdatum wäre, würde es dennoch nichts an der Verletzung des § 9 AMD-G durch den Beschuldigten ändern. Wie bereits ausgeführt hat gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G eine Anzeige des Abrufdienstes zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen. Im gegenständlichen Fall hätte daher bis spätestens 29.05.2013 eine Anzeige durch den B erfolgen müssen, was jedoch ohne Zweifel nicht passierte.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte durch die Unterlassung der Anzeige der Tätigkeit seines Unternehmens als Anbieterin eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf spätestens bis 29.05.2013 gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen hat, wie dies auch bereits mit Bescheid der KommAustria vom 22.11.2013, KOA 1.960/13-083, rechtskräftig festgestellt wurde.

Angesichts des festgestellten Sachverhalts und der rechtskräftig festgestellten Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G ist der Tatbestand des § 64 Abs. 1 Z 4 AMD G in objektiver Hinsicht erfüllt.

Hinsichtlich der Verwirklichung des Tatbilds ist von einem Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Dauerdelikts auszugehen, bei welchem das strafbare Verhalten erst dann aufhört, wenn der Verpflichtete seiner Pflicht zum Handeln nachkommt, sodass auch die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands pönalisiert ist (vgl. UVS Wien 11.03.2009, UVS-06/34-9386/2008/12, zur im Wesentlichen gleichlautenden Vorgängerbestimmung des § 64 Abs. 1 Z 4 iVm § 9 Abs. 1 PrTV-G, mwN).

Im vorliegenden Fall begann das rechtswidrige Unterlassen der Anzeige durch den Beschuldigten gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G mit 29.05.2013 und dauerte bis zum Tag vor der vollständigen Anzeige des gegenständlichen Abrufdienstes am 23.10.2013 an, sodass der Tatzeitraum vom 29.05.2013 bis zum 22.10.2013 andauerte.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch juristische Personen, soweit nicht ein verantwortlicher Beauftragter bestellt wurde, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Somit trifft den Beschuldigten als Geschäftsführer des B die Pflicht, die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch den Mediendiensteanbieter zu gewährleisten und hat er die dem B zurechenbare Verwaltungsübertretungen zu verantworten.

4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden der Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 1 Z 4 iVm § 9 Abs. 1 AMD-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. § 5 VStG normiert hierzu:

„(1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“

§ 5 Abs. 1 VStG legt somit fest, dass für die verwaltungsstrafrechtliche Strafbarkeit – sofern eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts Gegenteiliges anordnet – fahrlässiges Verhalten ausreicht.

Selbst wenn weder der Beschuldigte noch andere Mitarbeiter des B von Internetdienstleistern, mit denen B zusammenarbeitet, über die Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G informiert wurde und es auch andere Mediendiensteanbieter gibt, die ebenfalls keine Kenntnis von der erwähnten Pflicht haben, kann nicht von entschuldbarer Rechtsunkenntnis gesprochen werden. Eine solche liegt gemäß § 5 Abs. 2 VStG nur vor, wenn die Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift erwiesenermaßen unverschuldet ist. Ein derartiger Nachweis kann nicht durch das Vorbringen erbracht werden, dass der Beschuldigte nicht von anderen Internetdienstleistern über die Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G informiert wurde oder auch andere Unternehmen keine Kenntnis von der Bestimmung haben. Vielmehr hätte sich der Beschuldigte als Geschäftsführer eines Mediendiensteanbieters initiativ über die in dem Bereich geltenden Verwaltungsvorschriften

informieren oder entsprechende Anweisungen an seine Mitarbeiter geben müssen. Andere Internetdienstleister sind hierfür wohl auch nicht die richtigen Ansprechpartner. Der Beschuldigte hätte sich etwa an einen Rechtsvertreter oder direkt an die Behörde wenden müssen. Dass derartige Bemühungen vom Beschuldigten getätigt worden wären, wurde jedoch nicht einmal behauptet.

Tatsächlich konnte der Beschuldigte das Unrecht seines Verhaltens ohne Kenntnis der Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G nicht erkennen. In einer solchen Konstellation ist dem Beschuldigten jedoch vorwerfbar, wenn er sich – trotz Veranlassung hierzu – über den Inhalt der einschlägigen Rechtsnormen nicht näher informiert hat. Es besteht wie bereits erläutert insoweit eine Erkundigungspflicht (vgl. VwGH 13.11.1997, 97/07/0062; Lewisch/Fister/Weilguni, Kommentar zum Verwaltungsstrafgesetz 2013, zu § 5 VStG Rz 16ff). Bei Anwendung der ihm obliegenden gebotenen Sorgfalt hätte der Beschuldigte dafür Sorge tragen müssen, dass er der Anzeigepflicht nach dem AMD-G nachkommt. Unter Berücksichtigung seiner beruflichen Tätigkeit war die Beachtung der ihm obliegenden Sorgfalt, sich über sämtliche für ihn relevante Vorschriften, insbesondere auch die des AMD-G, zu informieren und eine entsprechende Anzeige zu erstatten, dem Beschuldigten überdies möglich und zumutbar. Der Nachweis für das Vorliegen einer entschuldigenden Rechtskenntnis gemäß § 5 Abs. 2 VStG konnte nicht erbracht werden. Der Beschuldigte hat daher fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 64 Abs. 1 Z 4 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 AMD-G begangen.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung (BGBl. I Nr. 33/2013). Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 19) führen dazu aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlussatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“ Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes

und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden konnte (vgl. die bei Raschauer/Wessely [Hg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 16.09.2010, Zl. 2010/09/0141, VwGH 29.11.2007, Zl. 2007/09/0229; VwGH 10.12.2001 Zl. 2001/10/0049).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstituierende Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt. Sinn und Zweck der Bestimmung ist es, der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit der Kenntnisnahme der sich am Markt befindlichen Rundfunkveranstalter – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (§§ 10 und 11 AMD-G) ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern (Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze³, 446 mwN.).

Es ist davon auszugehen, dass vorliegend gerade der typische Fall einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G vorliegt und daher schon deshalb ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG ausgeschlossen ist. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher aus den eben dargelegten Gründen nicht von der Verhängung einer Strafe absehen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Dass der Beschuldigte diesbezüglich keine Angaben gemacht hat, kann nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Berücksichtigung dieser Verhältnisse (§ 19 Abs. 2 VStG) nicht entbinden. Die Behörde ist vielmehr gehalten, eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen und diese in einer nachprüfender Kontrolle zugänglichen Weise in der Bescheidbegründung darzulegen (vgl. zB VwGH 23.11.1987, Zl. 87/10/0130).

Die KommAustria geht davon aus, dass der Beschuldigte in seiner Funktion als hauptberuflich tätiger Geschäftsführer des B, welcher eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und zu den größten Tourismusverbänden Österreichs zählt, jedenfalls über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von EUR 3.000,- verfügt. Zudem gründet sich die Schätzung der Behörde auf die Studie „Führungskräfte in Österreich“ der Kienbaum Beratungen Wien Ges.m.b.H., wonach das Bruttogehalt eines österreichischen Geschäftsführers im Jahr 2013 durchschnittlich EUR 298.000 beträgt. Vor diesem Hintergrund vermag die KommAustria die Höhe des Einkommens des Beschuldigten einzuschätzen und erscheint das angenommene monatliche Nettoeinkommen von EUR 3.000,- als angemessen.

Der Strafbemessung im vorliegenden Fall wird daher ein monatliches Nettoeinkommen des Beschuldigten in Höhe von EUR 3.000,- zugrunde gelegt. Vermögensverhältnisse sowie etwaige Unterhalts- oder Sorgepflichten wurden vom Beschuldigten keine angegeben, weshalb diese bei der Strafbemessung nicht berücksichtigt wurden.

Als strafmildernd war anzusehen, dass es sich hierbei um die bisher erste Verwaltungsübertretung dieser Art durch den Beschuldigten handelt. Erschwerungsgründe lagen nicht vor.

Unter Berücksichtigung des Verschuldensausmaßes und der obigen Ausführungen zur Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes konnte aber mit einer Strafe von 100,- Euro das Auslangen gefunden werden. Die Strafe ist somit am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt (Höchstmaß 4.000,- Euro).

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von einer Stunde erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe, somit 10,- Euro, zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 1.960/14-457 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Bescheides bei der Behörde einzuzahlen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Falls Sie innerhalb der Berufungsfrist die Beigebung eines Verteidigers beantragen, so beginnt die Berufungsfrist erst mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides über die Bestellung zum Verteidiger und des anzufechtenden Bescheides an diesen zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Bescheides an Sie zu laufen.

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)